

Teil A - Leistungsbausteine

Soweit Sie die Firmen Immobilienversicherung gegen eine oder mehrere Gefahren/ Gefahrengruppen gemäß Teil A Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 nicht beantragt haben, sind für Sie die diese Gefahren/ Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen nicht maßgebend.

Baustein Firmen Immobilienversicherung SV 8700/02

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Versicherte Sachen, Daten und Programme, Kosten und Mietverlust

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welche Sachen sind versichert?
- 1.1.2 Welche Daten und Programme sind versichert?
- 1.1.3 Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind versichert?
- 1.1.4 Was ist in der Mietverlustversicherung versichert?

1.1.1 Welche Sachen sind versichert?

(1) Versicherte Sachen

Versichert sind in der Versicherung gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.6 und 1.3.8

a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen;

Als Gebäudebestandteile gelten auch die technischen Gebäudebestandteile.

Zu Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

b) Gebäudezubehör

c) weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort nur, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und dies besonders vereinbart ist.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen und Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungsanlagen (nicht Leuchtwerbeanlagen), Antennen (soweit nicht ausschließlich gewerblich genutzt), Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und Briefkastenanlagen.

d) Soweit die Versicherung eines Neubaus beantragt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Feuerversicherung gemäß Ziffer 1.3.1 bis zur bezugsfertigen Herstellung auch auf dem Versicherungsort lagernde Baustoffe.

Im Rahmen dessen ist auch versichert:

aa) Ihr Interesse als Bauherr oder sonstiger Auftraggeber.

bb) Das Interesse aller Unternehmen, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.

cc) Ansprüche, die Ihnen oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf uns auch dann über, wenn Sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.

(2) Versicherte Sachen in der Glasbruchversicherung

Versichert sind in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 folgende fertig eingesetzte oder vollständig montierte, aus Glas oder Kunststoff bestehende Bestandteile versicherter Gebäude: Außenscheiben, Innenscheiben, Spiegel, Lichtkuppeln, Glasbausteine, Profilbaugläser und Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Solarzellen, die der Stromversorgung dienen).

(3) Versicherte Sachen in der Haustechnik

Versichert sind in der Zusatzversicherung für die Haustechnik gemäß Ziffer 1.3.9 die technischen Bestandteile, wie

- a) Maschinen,
- b) maschinelle Einrichtungen,
- c) Anlagen und Geräte

sowie Daten und Programme nach Ziffer 1.3.9 Abs. 2, die für die Grundfunktion der technischen Gebäudebestandteile notwendig sind oder hierfür individuell erstellt wurden.

Technische Bestandteile von Gebäuden sind z.B. Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlage, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Solarthermieanlagen.

(4) Nicht versichert sind

- a) Gewässer, Grund und Boden, Wald;
- b) Freileitungen außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke;
- c) Tunnel und Anlagen des Untertagebaus;
- d) Off-shore-Anlagen und eigenständige On-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- e) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen.
- f) in das Gebäude nachträglich eingefügte - nicht aber ausgetauschte - Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- g) Baubuden, Container, Photovoltaikanlagen, Traglufthallen, Zelte;

(5) Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 bleiben unberührt.

1.1.2 Welche Daten und Programme sind versichert?

(1) Daten und Programme sind keine Sachen.

(2) Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile:

a) Schaden an Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Abs. 2 b wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

b) Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Wir ersetzen die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

(3) Nicht versichert sind

a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

b) Ebenso leisten wir ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

1.1.3 Welche Kosten und zusätzlichen Einschlüsse sind versichert?

(1) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

a) Wir erstatten Ihnen Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften, oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir den Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen erfolgten.

c) Sind wir berechtigt, die Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a und b entsprechend kürzen.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen gemäß unserer Weisungen entstanden sind.

e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen hin vorzuschießen.

f) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

g) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch freiwillige Zuwendungen Ihrerseits an Helfer, die sich bei der Schadensbekämpfung/-begrenzung in Folge eines Versicherungsfalles eingesetzt haben, sofern vorher unsere Zustimmung vorlag, bis zur vereinbarten Höchstentschädigung.

(2) Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Wir erstatten die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme bzw. die vereinbarte Höchstentschädigung übersteigen.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind.

b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.

c) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir abweichend von a bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden, die Kosten einer den

Umständen nach erforderlichen Leckageortung, auch wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen angefallen ist.

(3) Feuerlösch-, Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

a) die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (Feuerlöschkosten).

b) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten).

aa) Bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß Ziffer 1.3.5 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über den Versicherungsort gemäß Ziffer 1.2 Abs. 1 hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;

bb) Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gemäß Ziffer 2.1 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind;

c) die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der - auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr - versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Auch wenn vereinbart ist, dass außerhalb versicherter Gebäude, Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert sind, werden Bewegungs- und Schutzkosten, die infolge einer Rohrbruchbeseitigung an solchen Rohren anfallen, nicht ersetzt.

(4) Mehrkosten infolge Preissteigerung

Sofern die Dynamische Neuwertversicherung vereinbart ist, ersetzen wir auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären

Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

(5) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern Sie zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind (Verkehrssicherungsmaßnahmen).

(6) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

a) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären

(7) Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Soweit dies vereinbart ist und nicht bereits im Versicherungswert berücksichtigt ist, ersetzen wir auch die Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles.

Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht mehr möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

(8) Sachverständigenkosten

Soweit dies vereinbart ist und der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzen wir die nach den Bestimmungen der Ziffer 1.4.7 durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

(9) Kosten für die Dekontamination von Erdreich

a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

aa) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;

bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

b) Die Aufwendungen gemäß a werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

aa) eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und

bb) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so ersetzen wir die Aufwendungen gemäß Absatz 9 a bis 9 b, soweit sie auch ohne die bestehende Kontamination angefallen wären.

d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

(10) Beschleunigungskosten

Soweit dies vereinbart ist, und nicht über einen anderen Vertrag Entschädigung erlangt werden kann, ersetzen wir die notwendigen Kosten für Beschleunigungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles für Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten, um eine beschleunigte Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zu erreichen.

(11) Sonstige Aufwendungen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch Aufwendungen

a) für die Reparatur von Schäden an Türen oder Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen) einschließlich deren Schließvorrichtungen, an Rollläden oder Schutzgittern, an Dächern, Decken, Wänden oder Fußböden eines versicherten Gebäudes, sowie an Zäunen und Toranlagen auf dem Versicherungsort, wenn diese Schäden dadurch entstanden sind, dass ein Dieb in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

Der Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch den Versuch einer solchen Tat;

b) für den Austausch von Wasserhähnen, Wassermessern, Geruchsschlössern und Ventilen, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3.3 Abs. 3 a aa im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden, sowie für Bruchschäden gemäß Ziffer 1.3.3 Abs. 3 a aa an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Wassermesser, Geruchsschlösser und Ventile) bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen

c) die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3.3 Abs. 3 Leitungswasser oder Gas austritt und der Mehrverbrauch samt anfallender Abwassergebühr durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird;

d) für das Entfernen von Bäumen des Versicherungsgrundstückes, sofern diese durch

aa) Sturm oder Hagel

bb) Brand, Blitzschlag oder Explosion

abgeknickt, entwurzelt, umgestürzt oder auf andere Weise so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist;

e) für Schäden durch einfachen Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen, wie z.B. Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen, Kupferfallrohre;

Entschädigung wird nur geleistet, soweit für Schäden nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann;

f) für die Beseitigung von Verstopfungen an Rohren der Wasserversorgung innerhalb versicherter Gebäude, sofern diese Rohrverstopfung ursächlich für einen versicherten Leitungswasserschaden gewesen ist. Es gilt die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung;

g) für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen, wenn Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen durch Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag oder Explosion so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration der Pflanzen nicht zu erwarten ist. Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.

Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen bereits abgestorben waren.

h) Soweit dies vereinbart ist und die Pflichten gemäß Ziffer 3.1 Abs. 3 erfüllt wurden, ersetzen wir die Auftaufkosten an versicherten Rohren und angeschlossenen Einrichtungen.

(12) Mehrkosten infolge Modernisierungsmaßnahmen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir auch Mehrkosten infolge von Modernisierungsmaßnahmen, Wertverbesserungen und Umweltschutzmaßnahmen an versicherten und von einem Versicherungsfall betroffenen Sachen.

Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich in versicherte und von einem Versicherungsfall betroffene Sachen investierten Mehrkosten gemäß Satz 1.

(13) Rückreisekosten aus dem Urlaub oder von Dienstreisen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir Reisemehrkosten, wenn Sie oder ein Beauftragter wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubs- oder Dienstreise unterbrechen oder abbrechen und an den Schadenort reisen und aus einem anderen Versicherungsvertrag hierfür keine Leistung erhalten.

a) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die eines Beauftragten am Schadenort notwendig macht.

b) Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder dienstlich veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

c) Reisemehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem vorher benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

d) Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.

e) Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

f) Sie oder der Beauftragte sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort Weisungen von uns einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.

(14) Hotelkosten

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Kosten für Hotel oder sonstiger Unterbringung, wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Anfallende Nebenkosten (z.B. für Frühstück, Telefon) fallen nicht unter die Entschädigungsleistung.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Vertrag eine Entschädigung erlangt werden kann.

(15) Aufwendungen in der Glasbruchversicherung

Wir ersetzen in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen für das notwendige vorläufige Verschließen von Öffnungen, die durch das Zerschlagen versicherter Sachen entstanden sind (Notverglasungen, Notverschalungen).

Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir ferner die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen

a) um die sich das Liefern und Einsetzen oder Montieren durch erschwerende Umstände (z.B. Hebebühnen, Kräne, Gerüste) sowie das Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen, die das Einsetzen oder Montieren von Ersatzscheiben behindern, verteuern;

b) für die Wiederherstellung von Anstrichen, Malereien, Schriften oder Ähnlichem auf Oberflächen versicherter Sachen oder für die Wiederherstellung von deren Bestandteilen (z.B. aufgeklebte Folien, Beschläge von Ganzglaskonstruktionen);

c) für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Mauerwerk, Schutz- oder Alarminrichtungen.

1.1.4 Was ist in der Mietverlustversicherung versichert?

(1) Versicherter Mietverlust

Soweit dies vereinbart ist, ist Mietverlust für die in diesem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude versichert.

Mietverlust liegt vor, soweit infolge eines Versicherungsfalles

a) Mieter von Räumen kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

b) Nutzungsausfall entsteht, weil Sie die Räume selbst benutzen oder unentgeltlich Dritten überlassen haben und die Räume unbenutzbar geworden sind, und die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zumutbar ist.

(2) Versicherter Mietbetrag

Der Berechnung ist zugrunde zu legen,

a) für Mietverlust der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Mietbetrag zuzüglich der auf den Mieter umlagefähigen Betriebskosten, soweit diese fortlaufen;

b) für Nutzungsausfall der ortsübliche Mietbetrag zuzüglich der fortlaufenden Betriebskosten, soweit sie auf den Mieter umlagefähig wären.

Als Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gilt das Entgelt für die Überlassung der gemieteten Räume oder Gebäudeteile und des dazugehörigen Zubehörs gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 1 b.

Nicht zum Mietbetrag im Sinne dieser Bestimmungen gehören Entgelte für gemietetes Inventar oder für vom Vermieter zu erbringenden Leistungen, die nachstehend nicht als Betriebskosten definiert sind.

Als Betriebskosten gelten, neben der Grundsteuer, die Kosten

- der Wasserversorgung und Entwässerung,
- des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgung,
- des maschinellen Personenaufzuges, der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
- der Gartenpflege,
- der Beleuchtung der dem allgemeinen Gebrauch dienenden Gebäudeteile (z.B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume etc.),
- der Schornsteinreinigung,
- der Sach- und Haftpflichtversicherung, soweit sie das versicherte Gebäude betreffen,
- des Hauswerts,
- der Gemeinschafts-Antennenanlage sowie der maschinellen Gemeinschafts-Wascheinrichtungen.

(3) Ersatz bei nicht vermieteten oder nicht genutzten Räumen sowie noch im Bau befindliche Gebäude

a) Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet oder nicht genutzt waren, wird Mietverlust ersetzt, soweit nachweislich eine Vermietung oder Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt wäre, der in der Wiederherstellungszeit liegt.

b) Die Mietverlustversicherung gilt in der Feuerversicherung gemäß Ziffer 1.3.1 auch für noch im Bau befindliche Gebäude, die durch diesen Versicherungsvertrag versichert sind.

(4) Haftzeit

Mietverlust oder Nutzungsausfall gemäß Abs.1 werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Sie die Wiederherstellung oder den Wiederbezug nicht schuldhaft verzögert haben.

Wird der Mietverlustschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert, besteht Versicherungsschutz nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietverlustschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietverlustschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietverlustschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

1.2 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsort

Versicherungsort in der Versicherung gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

(2) Versicherungsort in der Glasbruchversicherung

In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort sind die Gebäude auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken.

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Inhalt dieses Abschnitts:

1.3.1	Was ist in der Feuerversicherung versichert?
1.3.2	Nicht besetzt
1.3.3	Was ist in der Leitungswasserversicherung versichert?
1.3.4	Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung versichert?
1.3.5	Was ist in der Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) versichert?
1.3.6	Was ist in der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen versichert?
1.3.7	Was ist in der Glasbruchversicherung versichert?
1.3.8	Was ist in der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren versichert?
1.3.9	Was ist in der Zusatzversicherung für die Haustechnik versichert?

1.3.1 Was ist in der Feuerversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand,

b) Blitzschlag,

c) Explosion,

d) Implosion,

e) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

f) Sengschaden, soweit dies vereinbart ist,

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

Wir leisten Entschädigung für Brandschäden, die an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, dadurch entstehen, dass in ihnen oder durch sie Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Nicht versichert sind jedoch Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

(3) Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind.

Wir ersetzen auch Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

(4) Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Schäden durch Verpuffung stehen einer Explosion gleich.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind auch Explosionschäden durch das Vorhandensein konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg mitversichert. Der Ausschluss gemäß Ziffer 2.1 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

(5) Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

(6) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

(7) Sengschaden, soweit dies vereinbart ist

Der Sengschaden ist ein örtlich begrenzter Schaden, der durch äußerliche Hitzeeinwirkung oder Glut entsteht und durch Verfärbung der versengten Stelle sichtbar wird.

(8) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Erdbeben;

b) Innere Unruhen.

1.3.2 Nicht besetzt

1.3.3 Was ist in der Leitungswasserversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Leitungswasser ist Wasser, das aus

a) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),

b) sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen,

c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

d) ortsfesten Wasserlöschanlagen,

e) Wasserbetten und Aquarien

bestimmungswidrig austritt.

Wasserdampf, auf Wasser basierende Flüssigkeiten von ortsfesten Wasserlöschanlagen oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel, stehen Leitungswasser gleich.

(3) Frost- und Bruchschäden

Frost- und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren

a) Innerhalb der versicherten Gebäude sind versichert:

aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von ortsfesten Wasserlöschanlagen;

Zu den Rohren im Sinne dieses Absatzes gehören nicht solche Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

Sofern jedoch vereinbart sind Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung versichert, soweit die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

Als innerhalb des Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb des Gebäudes. Rohre von Solarheizungsanlagen gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes;

bb) Frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre);
- Teile von ortsfesten Wasserlöschanlagen

b) Außerhalb der versicherten Gebäude sind versichert:

aa) Bruchschäden, auch durch Frost, an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima- und Wärmepumpenanlagen, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und auf dem Versicherungsort verlegt sind;

bb) sofern dies vereinbart ist, Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren gemäß aa, soweit

- diese Rohre auf dem Versicherungsort verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen;
- diese Rohre außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

(4) Ortsfeste Wasserlöschanlagen

Zu ortsfesten Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlagen dienen.

(5) Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Plansch- oder Reinigungswasser;

bb) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

cc) Wassermangel, auch wenn er die Folge eines Rohrbruches ist;

dd) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (gemäß Abs. 2) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

ee) Schwamm;

ff) Regenwasser aus Fallrohren;

gg) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;

hh) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;

ii) Erdbeben;

jj) Innere Unruhen.

b) Nicht versichert sind ferner Schäden an

aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.3.4 Was ist in der Sturm- und Hagelversicherung versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

(3) Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

(4) Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut;

bb) Lawinen;

cc) Erdbeben;

dd) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen seiner Teile oder seiner Ladung.

b) Nicht versichert sind ferner Schäden an

aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.3.5 Was ist in der Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel) versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Überschwemmung des Versicherungsortes,

b) witterungsbedingten Rückstau,

c) Erdbeben,

d) Erdsenkung,

e) Erdbeben,

f) Schneedruck,

g) Lawinen,

h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

(2) Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit Oberflächenwasser durch

a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

b) Witterungsniederschläge;

c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ereignissen gemäß a oder b.

Versichert sind nur Schäden durch unmittelbare, oberirdische Einwirkung des überflutenden Wassers auf versicherte Sachen.

(3) Witterungsbedingter Rückstau

Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge von Witterungsniederschlägen oder infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern aus Rohren der öffentlichen und/oder privaten Abwasserkanalisation oder den damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude hinein rückgestaut wird.

(4) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

(5) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

(6) Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

(7) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

(8) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

(9) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

(10) Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut;

bb) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Abs. 1 c;

cc) Innere Unruhen. Dies gilt nicht für Schäden gemäß Abs. 1 b - h;

dd) Trockenheit oder Austrocknung;

ee) Grundwasser, soweit dies nicht gemäß Abs. 2 c an die Oberfläche gedrungen ist.

b) Nicht versichert sind ferner Schäden an

aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.3.6 Was ist in der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Innere Unruhen,
- b) böswillige Beschädigung,
- c) Streik oder Aussperrung,
- d) Fahrzeuganprall,
- e) Rauch,
- f) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Versicherungsfall gemäß a und c - f versichert.

(2) Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

(3) Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

(4) Streik

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

(5) Aussperrung

Ausperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Aussperrung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

(6) Fahrzeuganprall

Als Fahrzeuganprall gilt jede Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen oder dessen Ladung.

(7) Rauch

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuer-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

(8) Überschalldruckwellen

Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.

(9) Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

aa) durch Ihre Arbeitnehmer, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die durch diesen Versicherungsvertrag versicherten Gebäude für diese Personen geschlossen waren. Dies gilt nicht für Schäden durch Fahrzeuganprall;

bb) durch andere Personen, die das versicherte Gebäude bzw. die versicherten Gebäude berechtigterweise betreten hatten. Dies gilt nicht für Fahrzeuganprall;

cc) durch Verschleiß;

dd) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder Leitungswasser, es sei denn, sie sind infolge innerer Unruhen entstanden;

ee) durch Erdbeben;

ff) durch Verfügung von hoher Hand;

gg) durch die dauernde Einwirkung von Rauch;

hh) an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen durch Fahrzeuganprall.

b) Nicht versichert sind ferner Schäden an

aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

(10) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

1.3.7 Was ist in der Glasbruchversicherung versichert?

(1) Versicherte Schäden

Wir leisten Naturalersatz oder Entschädigung in Geld für versicherte Sachen, die durch Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden.

Ein Zerschlagen liegt nicht vor, wenn

a) Oberflächen oder Kanten durch Kratzer, Schrammen oder Muschelausbrüche beschädigt werden;

b) Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen innen beschlagen oder eintrüben

(2) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Sachen, die bereits bei Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrages beschädigt waren, soweit nichts anderes vereinbart ist;

b) Hohlgläser und Beleuchtungskörper;

c) Scheiben aus Glaskeramik; Aquarienscheiben;

d) Scheiben von Photovoltaikanlagen.

(3) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

a) die an Mehrscheiben-Isolierverglasungen dadurch entstehen, dass die Randverbindung undicht wird, ohne dass ein Glasbruch vorliegt;

b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

c) durch Erdbeben;

d) durch Innere Unruhen;

e) durch Sturmflut.

1.3.8 Was ist in der Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch andere als gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.7 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden). Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und wir dazu berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von Gebäuden nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

(2) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

b) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;

c) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Ziffer 1.3.8 verursacht ist;

d) normale Witterungseinflüsse mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

e) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;

f) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;

g) natürliche Beschaffenheit von Sachen;

h) Verfügung von hoher Hand;

i) Sturmflut;

j) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;

k) Glas- oder Metallschmelzmassen;

l) Trockenheit oder Austrocknung;

m) Be- oder Verarbeitung;

n) Grundwasser.

(3) Wiedereinschluss

Zu Abs. 2 a bis 2 g gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit diese weiteren Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

(4) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) Maschinen;

b) maschinelle Einrichtungen;

c) Anlagen und Geräte, sowie Daten und Programme nach Ziffer 1.3.9 Abs. 2, die für die Grundfunktion der technischen Gebäudebestandteile notwendig sind oder hierfür individuell erstellt wurden;

d) Deponien.

(5) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ferner Schäden an

a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

1.3.9 Was ist in der Zusatzversicherung für die Haustechnik versichert?

(1) Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 3, die durch andere, als die in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.7 genannten Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden) oder durch Diebstahl abhandenkommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und dazu führt, dass wir berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschäden im Sinne dieser Deckung.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- f) Überdruck oder Unterdruck;
- g) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- h) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- i) Wasser, Feuchtigkeit (nicht Grundwasser);
- j) Frost und Eisgang.

(2) Schäden an Datenträgern

Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

(3) Schäden an elektronischen Bauelementen

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

(4) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa bis dd bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb bis dd gelten ferner nicht in den Fällen von Abs. 1 a bis 1 d; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur

Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zurzeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- d) durch Sturmflut;
- e) durch Grundwasser;
- f) durch Innere Unruhen;
- g) durch Erdbeben;

h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns (Teil B Ziffer 6) - gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

i) durch Abhandenkommen; Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt;

j) durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

(5) Nicht versicherte Sachen

a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmittel und Werkzeuge aller Art, es sei denn, diese Gegenstände werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (gemäß Abs. 1) an anderen Teilen der versicherten Sache zerstört oder beschädigt;

b) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Hierunter fallen jedoch keine Teile versicherter Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 3 a und b, wenn diese auf eine Lebensdauer von mindestens 5 Jahre ausgelegt sind.

c) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;

d) Wechseldatenträger;

e) Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der

versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden.

1.4 Entschädigung, Versicherungssumme und Versicherungswert

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.4.1 Was bedeuten die verschiedenen Versicherungswerte; was gilt für die Versicherungssumme?
- 1.4.2 Wie ist die Dynamische Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör geregelt?
- 1.4.3 Wie wird die Entschädigung berechnet, was bedeutet Naturalersatz bzw. Entschädigung in Geld und was passiert bei Unterversicherung?
- 1.4.4 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen für Sie aus?
- 1.4.5 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?
- 1.4.6 Welche Regelungen gibt es zum Wohneigentum?
- 1.4.7 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?
- 1.4.8 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

1.4.1 Was bedeuten die verschiedenen Versicherungswerte; was gilt für die Versicherungssumme?

(1) Versicherungswert von

Gebäuden ist, soweit Versicherung zum dynamischen Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert, entsprechend der Bauweise, Größe und Ausstattung nach Preisen des Jahres 2000. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Zu diesem Versicherungswert gehören auch Architektengebühren, sonstige Konstruktions- und Planungskosten sowie sonstige Baunebenkosten.

Bestandteil des Neuwertes sind - soweit in der Versicherungssumme berücksichtigt und nicht bereits in den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (Ziffer 1.1.3 Abs. 7) enthalten - auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre.

Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Satz 6 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Veränderungen des Gebäudeneubauwertes durch Um- oder Anbauten während der Vertragsdauer haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen. Ein sich aus den Veränderungen ergebender neuer Beitrag wird von dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung an berechnet. Unterbleibt die Anzeige, so kann Unterversicherung gemäß Ziffer 1.4.3 bestehen.

(2) Sofern vereinbart, ist abweichend von Abs. 1 Versicherungswert von Gebäuden

a) der Neuwert;

Neuwert von Gebäuden ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren, sonstiger Konstruktions- und Planungskosten sowie sonstiger Baunebenkosten.

Bestandteil des Neuwertes sind - soweit in der Versicherungssumme berücksichtigt und nicht bereits in den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (Ziffer 1.1.3 Abs. 7) enthalten - auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Satz 3 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

b) der Zeitwert;

der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes oder des Gebäudezubehörs durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

c) der gemeine Wert;

gemeiner Wert ist der für Sie erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude, für das Gebäudezubehör oder für das Altmaterial.

(3) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Versicherungswert von Gebäudezubehör, weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundstücksbestandteilen ist je nach Vereinbarung

a) der dynamische Neuwert;

b) der Neuwert;

c) der Zeitwert;

d) der gemeine Wert.

Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

(4) Mietverlust

Der Versicherungswert des Mietverlustes (siehe Ziffer 1.1.4) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1.1.

(5) Umsatzsteuer

Sind Sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

(6) Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Abs. 1 bis 3 entsprechen soll.

b) Ist die Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, sollten Sie die Versicherungssumme für die

versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung gemäß Ziffer 1.4.3 zur Anwendung kommen.

1.4.2 Wie ist die Dynamische Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör geregelt?

(1) Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 1 zu entsprechen (Versicherungssumme 2000).

(2) In der Versicherung gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 haften wir jedoch über diese Versicherungssumme hinaus bis zur tatsächlichen Höhe des ortsüblichen Neubauwertes der versicherten Gebäude oder für Gebäudezubehör bis zur Höhe des Neuwertes dieser Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Ersatzwert).

(3) In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 stellen wir den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhanden gewesenen Zustand wieder her, indem wir für die zerbrochene oder beschädigte Sache Ersatz gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren lassen (Naturalersatz) oder wir haften bis zu dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 3 c, einschließlich Kosten und zusätzliche Einschlüsse gemäß Ziffer 1.1.3 nur, soweit diese besonders vereinbart sind.

(4) Gemäß Abs. 2 wird unsere Haftung der Baupreisentwicklung angepasst. Dazu wird ein Neuwert-Euro-Faktor gebildet. Entsprechend dessen Erhöhung oder Verminderung verändert sich auch der Beitrag.

Der Neuwert-Euro-Faktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der Neuwert-Euro-Faktor wird auf drei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(5) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des Neuwert-Euro-Faktors können Sie in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Telefax) diese Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die dynamische Versicherung wird damit in eine Neuwertversicherung gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 a mit fester Versicherungssumme umgewandelt, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 2000, multipliziert mit dem bisherigen Neuwert-Euro-Faktor, ergibt.

Wir ersetzen fortan nur den Teil des Schadens, der sich zu dem gemäß Ziffer 1.4.3 ermittelten Betrag verhält wie der zuletzt geschuldete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Beitragsanpassung zuletzt zu zahlen gehabt hätte.

Wir sind nicht gehindert, alternativ die Versicherungsleistung wegen Unterversicherung gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 5 zu kürzen; Ziffer 1.4.3 Abs. 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

1.4.3 Wie wird die Entschädigung berechnet, was bedeutet Naturalersatz bzw. Entschädigung in Geld und was passiert bei Unterversicherung?

(1) Ersetzt werden, in der Versicherung gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 unter Anrechnung eventueller Restwerte

a) bei zerstörten Gebäuden oder Gebäudezubehör

aa) der Versicherungswert gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 2 oder

bb) der Neuwert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 a oder

cc) der Zeitwert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 b oder

dd) der gemeine Wert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 c, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder für Sie nicht mehr zu verwenden ist;

b) bei zerstörten oder abhandengekommenen Grundstücksbestandteilen oder sonstigen Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 1 c, die nicht Gebäudebestandteil sind, der Versicherungswert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 3 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

c) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch für Gebäude oder Gebäudezubehör der gemäß Abs. 1 a maßgebende Wert und für sonstige Sachen der Versicherungswert der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Ersatzwert des Gebäudes gegenüber dem Ersatzwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird; für sonstige Sachen gilt dies hinsichtlich ihres Versicherungswertes.

(2) In der Zusatzversicherung für die Haustechnik gemäß Ziffer 1.3.9 werden Gegenstände gemäß Ziffer 1.3.9 Abs. 5 b sowie Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Batterien nur zum Zeitwert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur zum gemeinen Wert gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 c entschädigt.

(3) In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 leisten wir

a) Naturalersatz, sofern im vorliegenden Versicherungsvertrag nicht Entschädigung in Geld vereinbart ist. Im Versicherungsfall stellen wir den unmittelbar vor Eintritt des Zerbrechens vorhandenen Zustand wieder her, indem wir für die zerbrochenen oder beschädigten versicherten Sachen Ersatz in gleicher Art und Güte liefern und einsetzen oder montieren lassen (Naturalersatz). Dies gilt für Aufwendungen gemäß Ziffer 1.1.3 Abs. 15 a bis c nur, soweit dies vereinbart ist.

Bei Blei-, Messing- und Eloxalverglasungen sowie bei transparenten Glasmosaiken gilt dies auch für Schäden, die an Sprossen oder ähnlichen Verbindungen durch den Versicherungsfall entstanden sind.

aa) Den Reparaturauftrag erteilen wir, und wir übernehmen die Reparaturkosten entsprechend den für diesen Zeitpunkt maßgebenden Preisen einschließlich der Kosten für eine eventuell notwendige Entsorgung von Resten versicherter Sachen.

bb) Für versicherte Fenster- und Türscheiben in Wohnungen, sofern es sich nicht um Mehrscheiben-Isolierglas, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen handelt, können Sie den Reparaturauftrag in unserem Namen erteilen, dies jedoch nur an einen Verglasungsbetrieb (Glaserei) und auf unsere Rechnung.

Für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstandes (gemäß Abs. 3 a) im äußeren Erscheinungsbild leisten wir keine Entschädigung.

b) Entschädigung in Geld, wenn dies im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart ist, sowie in folgenden Fällen:

aa) Machen Sie glaubhaft, dass einem Naturalersatz berechnete Gründe entgegenstehen, so leisten wir Entschädigung in Geld in Höhe desjenigen Betrages, den wir im Fall des Naturalersatzes aufzuwenden hätten.

bb) Erteilen Sie abweichend von Abs. 3 a aa den Reparaturauftrag eigenmächtig, so ersetzen wir die Reparaturkosten nur bis zu dem Betrag der bei Auftragsvergabe durch uns angefallen wäre.

cc) Besteht Unterversicherung gemäß Abs. 5 oder ist durch Umwandlung gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 5 eine Neuwertversicherung mit fester Versicherungssumme entstanden, so leisten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld. Auf Ihren Wunsch leisten wir Naturalersatz, wenn Sie den Kürzungsbetrag aus der Unterversicherung, vor Erteilung des Reparaturauftrages, an uns zahlen. Für die Berechnung der Entschädigung in Geld ist der Betrag gemäß Abs. 3 b aa maßgebend.

dd) Sind die versicherten und zerstörten oder beschädigten Sachen in gleicher Art und Güte oder in Größe, Farbe oder aus sonstigen Gründen anpassenden Ersatzgegenstände in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr handelsüblich, so leisten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Abs. 3 c aa.

ee) Sind übergroße Glasscheiben (z. B. Schaufenster) in der Bundesrepublik Deutschland in ihren Ausmaßen nicht mehr handelsüblich, so leisten wir statt Naturalersatz Entschädigung in Geld gemäß Abs. 3 c bb.

c) Höhe der Geldentschädigung

aa) In den Fällen von Abs. 3 b dd entschädigen wir denjenigen Betrag, der dem ortsüblichen Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für einen möglichst ähnlichen Gegenstand gleicher Art und Güte entspricht. Nicht entschädigt werden Kosten für die Farbangleichung oder für Angleichungen aus sonstigen Gründen an nicht zerbrochene Sachen. Entschädigt wird nur der versicherte Gegenstand; darüber hinaus wird keine Entschädigung geleistet, auch dann nicht, wenn der versicherte Gegenstand Bestandteil einer anderen Sache ist.

bb) In den Fällen von Abs. 3 b ee entschädigen wir den Betrag gemäß Abs. 3 c aa sowie die notwendigen Kosten für eine angemessene Konstruktionsänderung.

cc) In den Fällen von Abs. 3 c aa und bb entschädigen wir auch Kosten für eine eventuelle Entsorgung oder für erschwerte Umstände bei einer angenommenen Ersatzbeschaffung.

(4) Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsrechnung berücksichtigt, soweit

a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsrechnung nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

(5) Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme erheblich niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. In diesem Fall sind wir nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

In der Versicherung gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 gelten die Bestimmungen gemäß Satz 1 und 2 nicht, wenn der

Schaden 10 Prozent der mit dem Neuwert-Euro-Faktor multiplizierten Versicherungssumme für die Immobilienversicherung nicht übersteigt. Bei Versicherung mehrerer Gebäude ist der Additionsbetrag aller Gebäudeversicherungssummen maßgebend. Außerhalb der Dynamischen Neuwertversicherung entfällt die Multiplikation mit dem Neuwert-Euro-Faktor.

(6) Wird die Versicherungssumme 2000

a) aufgrund einer uns anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt oder

b) von uns nach Ihren zutreffenden Angaben im Antrag über den Neubauwert zu Preisen eines anderen Jahres berechnet oder

c) von uns nach Ihren zutreffenden Angaben im Antrag über Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes berechnet,

so nehmen wir abweichend von Abs. 5 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

(7) Ergibt sich im Schadenfall, dass Ihre Angaben gemäß Abs. 6 b oder Nr. 6 c von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen und dadurch die Versicherungssumme 2000 zu niedrig bemessen ist, so gilt Abs. 6 nicht, es sei denn, Sie haben weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt.

(8) Abs. 6 gilt ferner nicht, wenn

a) der Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert wurde und uns die Veränderung nicht unverzüglich angezeigt worden ist oder

b) ein weiterer Versicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(9) Ist die Entschädigung für einen Teil der versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Ziffer 1.4.4 Abs. 1 d), so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt; danach ist Ziffer 1.4.4 Abs. 1 d anzuwenden.

(10) Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

(11) Neuwertanteil

Ist in der Versicherung gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.6, 1.3.8 und 1.3.9 der Neuwert (Ziffer 1.4.1) der Versicherungswert, so erwerben Sie auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um

a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;

b) bewegliche Sachen, Grundstücksbestandteile oder Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 3, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung von uns genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen;

c) bewegliche Sachen, Grundstücksbestandteile oder Sachen gemäß Ziffer 1.1.1 Abs. 3 die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß Ziffer 1.4.1 Abs. 2 b oder 3 c festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden zur Ermittlung des Zeitwertschadens

die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

(12) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das gleiche gilt, wenn Sie Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

(13) Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall im Sinne der Ziffern 1.3.3 bis 1.3.6 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden beginnen.

1.4.4 Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen für Sie aus?

(1) Wir leisten Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) in der Dynamischen Neuwertversicherung für Gebäude und Zubehör bis zur Höhe des Ersatzwertes gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 2;
- b) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- c) bis zu der für die Gefahren/Gefahrengruppen gemäß Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 jeweils vereinbarten Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstentschädigung.
- d) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen; die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag. Ziffer 1.1.3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Jahreshöchstentschädigung

Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

(3) Selbstbeteiligungen

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten je Versicherungsfall noch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Treffen mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so ist nur die höchste Selbstbeteiligung anzuwenden.

1.4.5 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?

(1) Fälligkeit der Entschädigung

a) Unsere Geldleistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

b) Haben wir die Erhebungen nicht innerhalb drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen, so können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich diese Frist.

c) Bei Naturalersatz gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 3 a haben wir den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

(2) Verzinsung

Die von uns zu zahlende Entschädigung verzinsen wir nach Ablauf von drei Wochen seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit 4

Prozent für das Jahr, soweit Sie nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

(3) Hemmung

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange der Schaden infolge Ihres Verschuldens nicht festgestellt oder in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 der Reparaturauftrag nicht erteilt werden kann.

(4) Entschädigung

Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie uns den Eintritt der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 11 nachgewiesen haben.

Zinsen für die Beträge gemäß Abs. 1 b werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

(5) Aufschiebung der Entschädigung

Wir können die Zahlung, sowie in der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 die Beauftragung des Naturalersatzes, aufschieben

a) solange Zweifel daran bestehen, dass Sie empfangsberechtigt sind;

b) wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

(6) Realkredit

Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredites bleiben unberührt.

1.4.6 Welche Regelungen gibt es zum Wohneigentum?

(1) Ist ein Gebäude gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz auf mehrere Eigentümer aufgeteilt und sind wir wegen des Verhaltens eines Teileigentümers nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums in Höhe deren Miteigentumsanteile (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu erstatten.

(2) Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Teileigentümers, der den Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verwirkt hat, Entschädigung leisten, jedoch nur soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 2 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu erstatten.

(3) Bei Gebäudeversicherung für nur einen Teil des Gebäudes gelten Nr. 1 bis 2 entsprechend.

1.4.7 Wie funktioniert das Sachverständigenverfahren?

(1) Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

(2) Weitere Feststellung

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

(3) Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Telefax) einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen;

b) beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt;

c) wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

(4) Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

a) für zerstörte oder beschädigte Gebäude oder Gebäudezubehör und für alle sonstigen zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, in der Immobilienversicherung für zerstörte Gebäude oder Gebäudezubehör auch den Ersatzwert gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. 2 ; in den Fällen von Ziffer 1.4.3 Abs. 11 ist auch der Zeitwert anzugeben;

b) für beschädigte Gebäude und sonstige beschädigte Sachen die Beträge gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 1 c ;

c) alle sonstigen gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. 1 bis 4 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) entstandene Kosten, die gemäß Ziffern 1.1.3 und 1.1.4 versichert sind.

(5) Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellung voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder verzögern.

(6) Kostentragung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

(7) Gültigkeit der Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

1.4.8 Was gilt im Fall einer Mehrfachversicherung für die Entschädigungsberechnung?

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 4

(1) Subsidiarität der Sachdeckung

Soweit Sie oder der Versicherte aus einer anderweitig bestehenden technischen Versicherung (Maschinenversicherung, Montage-/Bauleistungsversicherung, Elektronikversicherung), Transportversicherung oder sonstigen Spezialversicherung eine Entschädigung für denselben, nach diesem Vertrag versicherten Schaden erlangt, so kann ein Anspruch aus vorliegendem Vertrag nicht geltend gemacht werden (Subsidiarität der Sachdeckung). Sie oder der Versicherte sind verpflichtet, eine anderweitig bestehende Versicherung in Anspruch zu nehmen.

(2) Mehrfachversicherung

a) Begriff der Mehrfachversicherung

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

b) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Sie können insgesamt aber aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen.

Dieser Beitrag ist um die Selbstbeteiligungen zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

c) Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie sich in der Absicht mehrfach versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

d) Beseitigung einer ohne Ihr Wissen entstandenen Mehrfachversicherung

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können stattdessen aber auch die Herabsetzung der Versicherungssumme auf den Teilbetrag verlangen, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. In diesem Fall ist Ihr Beitrag entsprechend zu mindern. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

Ihre Rechte auf Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes können Sie auch geltend machen, wenn die Mehrfach-

versicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie anstelle einer Vertragsaufhebung jedoch nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Beiträge verlangen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

2.1 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

Generelle Ausschlüsse

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden und Sachen in den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.9 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch

- (1) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- (2) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

In die Versicherung sind jedoch Schäden an den versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

- (3) Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2.2 Welche Wartezeit gilt bei der Elementarversicherung?

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil C Ziffer 1 beginnt der Versicherungsschutz für Elementarschäden gemäß Ziffer 1.3.5 frühestens 14 Tage nach Antragsdatum (Wartezeit). Dies gilt nicht, wenn eine gleichlautende Elementarversicherung bereits über einen Vorvertrag bei unserer Gesellschaft oder einem anderen Versicherungsunternehmen gedeckt waren und sich die Deckung unmittelbar anschließt.

2.3 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

2.4 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles versuchen, uns arglistig zu täuschen?

(1) Versuchen Sie, uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

(2) Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

2.5 Was gilt bei Verzicht auf Ersatzansprüche?

In Abweichung zu Teil B Ziffer 6 Abs. 2 gilt:

(1) Die Entschädigungspflicht bleibt für die Gefahren gemäß Ziffer 1.3.1 bis 1.3.3 und 1.3.7 unberührt, soweit Sie gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgeben oder im Voraus auf sie verzichten.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Dritten oder von deren Repräsentanten, oder die vorsätzlich von sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Dritten verursacht werden.

(3) Gegenüber Ihren Arbeitnehmern verzichten wir auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Den Arbeitnehmern sind Leiharbeiter gleichgestellt.

2.6 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

3. Ihre Besonderen Obliegenheiten

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles. Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sie haben

(1) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Telefax) zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

(2) die versicherten Sachen, insbesondere elektrische Anlagen, wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

(3) in der Leitungswasserversicherung

a) nicht benutzte Räume der versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

b) während der kalten Jahreszeit alle Räume der versicherten Gebäude genügend zu beheizen und dies häufig genug zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Inhalt dieses Abschnitts:

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

3.2.2 Welche Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

3.2.1 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles

(1) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden; uns gegenüber gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;

(2) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

(3) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßen Ermessen zu handeln;

3.2.2 Welche Auskunft- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles

(1) uns auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Telefax) - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;

(2) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange wir nicht zugestimmt haben; sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu unserer Besichtigung aufzubewahren.

3.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hierzu gelten die Regelungen des Teil B Abschnitt 3.

4. Gefahrerhöhung

4.1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und was gilt bei Gefahrerhöhung?

Gefahrerhöhung

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 5 gilt:

(1) Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes in versicherten Gebäuden, gleich welcher Art und welchen Umfangs, sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt Teil B Ziffer 5.

Sie haben uns auch anzuzeigen, wenn versicherte Gebäude umgebaut oder von sonstigen Baumaßnahmen betroffen werden, die ein Notdach erfordern oder auch zur teilweisen Unbenutzbarkeit der Gebäude führen.

(2) Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn versicherte Gebäude oder Gebäude, deren Verglasung gemäß Ziffer 1.3.7 versichert ist, länger als einen Monat unbewohnt, durch Betriebsstilllegung unbenutzt oder von umfassenden geschossübergreifenden Baumaßnahmen betroffen sind.

Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen Ihrerseits oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit uns vereinbart sind.

5. Anpassung des Beitrags, Kündigung und allg. Vertragsregelungen

5.1 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Die Bestimmungen gemäß Teil C Ziffer 1 gelten für einmalig zu zahlende Beiträge entsprechend.

(2) Kündigung der Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

In Ergänzung zu Teil C Ziffer 5 gilt:

Die Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen Ziffer 1.3.6 kann während der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages von Ihnen oder uns ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und wird eine Woche nach Zugang wirksam.

(3) Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Diese Regelung gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

(4) Kündigung bei Insolvenz

In Ergänzung zu Teil C Ziffer 5 gilt:

Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, sind wir berechtigt das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung über das Insolvenzverfahren ausgeübt wird.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen und wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

5.2 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung (bei Einmalbeitrag) beachten?

In Ergänzung zu Teil B Ziffer 2.1 und 2.2

Einmalbeitrag

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

Die Bestimmungen gemäß Teil B Ziffer 2.1 und Teil B Ziffer 2.2 gelten für einmalig zu zahlende Beiträge entsprechend.

5.3 Unter welchen Voraussetzungen kann sich Ihr Beitragssatz ändern?

(1) Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. In der Dynamischen Neuwertversicherung (Ziffer 1.4.2) wird der nach Satz 1 und 2 errechnete Tarifbeitrag zusätzlich mit dem Neuwert-Euro-Faktor multipliziert. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert.

Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Verträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Gebäuderisiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtlich künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich ist, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht oder abgesenkt, um den der aufgrund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkulierten abweicht.

Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

(2) Erhöht sich der Beitrag aufgrund Abs. 1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Sie können auch die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf Ihr gesetzliches Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

5.4 Was gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Versicherungssummen und unter welcher Voraussetzung kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz oder die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Versicherungsleistung erbracht wurde. In der Glasbruchversicherung besteht der Versicherungsschutz für unverändert ersetzte Verglasungen oder sonstige versicherte Sachen fort.

(2) Kündigung

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen zugehen. In der Glasbruchversicherung gemäß Ziffer 1.3.7 muss die Kündigung spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgten Naturalersatz zugehen.

Einer Entschädigungszahlung bzw. dem Naturalersatz steht eine Ablehnung gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Textform.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigen wir, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

5.5 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

5.6 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Hat sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert, so haben Sie uns das unverzüglich mitzuteilen.

(2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihres Betriebes angegeben haben, gilt Abs. 2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

5.7 Was müssen Sie nach dem Gesetz bei Veräußerung der versicherten Sache oder Interessenswegfall beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wenn Sie ein versichertes Gebäude veräußern, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

Eine Kündigung nach diesen Regelungen bedarf der Textform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt.

(3) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in Textform anzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(4) Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts

Geht das Eigentum an dem versicherten Gebäude im Wege der Zwangsversteigerung über oder erwirbt ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnis-

ses das Nutzungsrecht daran, dann findet Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(5) Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse für Sie weg, ausgenommen in den Fällen von Abs. 1, so endet der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt.